

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1909)
Heft: 86

Rubrik: Mitteilungen des Zentralvorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERKUNST L'ART SUISSE

MONATSSCHRIFT * REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES

REDAKTION UND ADMINISTRATION: C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ BEI BERN

1. Mai 1909.

N^o 86.

1^{er} mai 1909.

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Fr.
Insertionspreis: Die 4spaltige Nonpareillezeile 20 Cts.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an 5 frs.
Prix d'insertion: la ligne nonpareille à 4 colonnes 20 cent.

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen des Zentralvorstandes. — Wie wahren wir unsere Rechte. — Schweizerischer Kunstverein und Künstler. — „Moral und Kunst“. — Ein Schlusswort. — Rechtsschutz des Künstlers. — Mitgliederverzeichnis. — Preiskonkurrenzen. — Ausstellungen. Inserate.

SOMMAIRE:

Liste des Membres. — Concours. — Expositions. — Communications du Comité Central. — Comment sauvegardons-nous nos droits. — Les Cadres. — Une exposition flottante. — Annonces.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES

In seiner Sitzung vom 30. März 1909 befasste sich der Zentralvorstand mit der Frage der Errichtung eines ständigen Sekretariates, bzw. einer Geschäftsstelle für die Gesellschaft S. M. B. & A. und beschloss, nach er-gangener Diskussion, folgende Anträge z. H. der nächsten Generalversammlung den Sektionen zur Vorprüfung und Besprechung zu unterbreiten.

1. Es wird ein ständiger Geschäftsführer und besoldeter Sekretär angestellt.
2. Derselbe ist Inhaber der Einzelprokura der Gesellschaft mit allen Pflichten und Rechten laut schweizerischem Obligationenrecht.
3. Seine Wahl ist Sache der Generalversammlung, dagegen ist seine Geschäftsführung der Kontrolle des Zentralvorstandes unterstellt.
4. Der Zentralvorstand hat jederzeit das Recht und die Pflicht, wenigstens alle Vierteljahre einmal Einsicht in die Führung der Sekretariatsgeschäfte zu nehmen.
5. Bei schwerwiegenden Meinungsdivergenzen entscheidet auf Verlangen der Parteien die Generalversammlung in letzter Instanz.
6. Bei unredlichem, oder den Satzungen der Gesellschaft

zuwiderlaufendem Verhalten des Sekretärs, ist der Zentralvorstand, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung ermächtigt, die provisorische Amtseinstellung des Sekretärs zu verfügen.

7. Seine Amtsdauer erstreckt sich vorläufig auf ein Probejahr. Von da an jeweilen auf drei Jahre und seine Stelle muss ihm jeweilen drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer gekündigt werden, anders er seine Funktionen für eine weitere Amtsperiode beibehält.
8. Der Sekretär ist protokollierender und korrespondierender Sekretär des Zentralvorstandes.
9. Er hat das Recht, den Zentralvorstand einzuberufen, in allen Fällen, wo seine Vollmachten zur Entscheidung nicht ausreichen, oder wo er die Verantwortung einzelner Geschäfte weder übernehmen kann noch will.
10. Er ist von Amtes wegen Redakteur der «Schweizerkunst» und hat für deren regelmässiges Erscheinen am 1. jeden Monates besorgt zu sein.
11. Er verfasst zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht über seine und die Geschäftsführung des Zentralvorstandes in beiden Sprachen. Der Bericht über die Tätigkeiten des Zentralvorstandes muss vom Präsidenten gegengezeichnet sein und beide Berichte unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.
12. Der Sekretär führt alle Aufträge aus, welche ihm

- vom Zentralvorstand übertragen werden und hat in demselben konsultative Stimme und Antragsrecht.
13. Er organisiert einen regen Verkehr mit den Sektionen, welche verpflichtet sind, ihm in kürzester Frist jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihn in der Ausübung seines Amtes nach Möglichkeit zu unterstützen.
 14. Es liegt dem Sekretär ob, die Postulate der Gesellschaft auch in der Tagespresse zu vertreten, und mit dieser selbst freundschaftliche Beziehungen anzubahnen.
 15. Er wird vornehmlich auch mit der Werbetätigkeit um neue Passivmitglieder betraut.
 16. Er hat die Autor- und sonstigen Rechte der Mitglieder in wirksamer Weise, den Beschlüssen des Zentralvorstandes entsprechend wahrzunehmen und zu vertreten.
 17. Er kann mit dem Arrangement und der Schaffung von Ausstellungen betraut werden.
 18. Er besorgt das allfällige Versicherungswesen der Gesellschaft.
 19. Er kann dazu angehalten werden, der Gesellschaft Verkaufsgebiete zu erschliessen, bezw. einen schweizerischen Kunstmarkt zu organisieren.
 20. Er ist für seine Geschäftsführung dem Zentralvorstande gegenüber rechnungspflichtig.
 21. Der Zentralvorstand behält sich vor, dem Sekretär Ausschüsse zur Behandlung besonderer Geschäfte zur Seite zu stellen. Auf Antrag des Sekretärs muss ein solcher Ausschuss ernannt werden.
 22. Der Sekretär bezieht eine durch die Generalversammlung noch zu bestimmende Besoldung und wird für seine Barauslagen und Extraleistungen angemessen entschädigt.

* * *

In der gleichen Sitzung behandelte der Zentralvorstand nach Anhören des Berichtes des Redakteurs die Frage unserer Autorrechte und beschloss den Artikel „Wie wahren wir unsere Rechte?“ in der nächsten Nummer der „Schweizerkunst“ erscheinen zu lassen, um den Sektionen Gelegenheit zu geben, zu den in demselben niedergelegten Anträgen Stellung zu nehmen.

* * *

Im ferneren wurde beschlossen, hauptsächlich im Hinblick auf die Passivmitglieder, in Zukunft jeweilen die Reproduktionen einzelner Werke von verstorbenen Gesellschaftsmitgliedern zu bringen, und die dazu notwendigen Sonderkredite zu bewilligen. Dieser Beschluss tritt zum ersten Male in Kraft für die Reproduktionen einzelner Werke unseres jüngst verstorbenen Mitgliedes, Herr Karl Fallner.

□ WIE WAHREN WIR UNSERE RECHTE? □

Unsere Mitglieder werden sich erinnern, dass an der letzten Generalversammlung in Basel die Sektion Zürich den Antrag auf Errichtung eines ständigen Gesellschaftssekretariates einbrachte, welches sich u. a. auch in praktischer und wirksamer Weise mit der Wahrung des künstlerischen Urheberrechtes zu befassen hätte.

Die Generalversammlung lehnte es damals ab, den Antrag eingehend zu diskutieren, sondern schloss sich dem der Delegiertenversammlung an, welcher dahin ging, den Zentralvorstand zu beauftragen, die Frage zu prüfen, ob wir nicht auf eine einfachere Weise zum Ziel gelangen könnten, indem wir uns beispielsweise einer Gesellschaft anschlossen, welche sich ausschliesslich mit der Wahrung von Urheberrechten befasst und an deren letztem Kongress

unsere Gesellschaft durch zwei Delegierte, die Herren Jeanneret und Röhliberger, vertreten war.

Wie unsern Mitgliedern bekannt ist, wurde dann aus verschiedenen Gründen die Errichtung eines ständigen und besoldeten Gesellschaftssekretariates bis auf weiteres verschoben, dagegen wurde unserer Zeitschrift ein besoldeter Redakteur bestellt, welcher mit dem Vorstudium verschiedener, unsere materiellen Interessen betreffenden Fragen beauftragt wurde. Unter diese gehörte u. a. auch die der Wahrung unserer Urheberrechte.

Die Aufgabe war nun insofern nicht ganz leicht, als sich zur klaren Orientierung auch nicht die kleinsten Anhaltspunkte boten und darum die Frage nicht ohne weiteres geprüft werden konnte. Es handelte sich nun darum, sich zunächst einigermaßen zu dokumentieren und sich klar zu werden, wo uns in einzelnen Fällen Unrecht geschieht und was zu tun sei, um diesen Missständen wirksam entgegenzutreten.

Zum Zwecke der Dokumentierung veröffentlichte daher die Redaktion in den Nummern 79, 81, 84 und 85 der „Schweizerkunst“ eine Reihenfolge von Artikeln, welche verschiedene zu ihrer Kenntnis gelangten Missstände aufdeckte. Sie bestrebte sich dabei, die Artikel so zu halten, dass die Tatbestände in den Vordergrund gerückt und die allfälligen Mittel zur Abwehr der Uebelstände nur gestreift wurden, um dem Urteil der einzelnen Sektionen und Mitglieder nicht vorzugreifen.

Es wäre zu viel gesagt, wollte man behaupten, dass dieses Vorgehen in allen Teilen den Erwartungen der Redaktion entsprochen hätte. Sie hätte beispielsweise gewünscht, dass die Sektionen in ihren geschäftlichen Sitzungen zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen und Vorschläge machen würden. Dies ist unseres Wissens jedoch nirgends geschehen.

Dagegen haben sich eine ganze Reihe von Einzelmitgliedern geäußert; zum Teil zuhanden der Redaktion und der Zeitschrift, zum grösseren Teile jedoch dem Redakteur persönlich gegenüber.

Aus allen diesen Äusserungen sind zwei Dinge mit aller wünschbaren Deutlichkeit hervorgegangen, nämlich:

1. dass schreiende Uebelstände vorhanden sind und
2. dass etwas zu deren Abhilfe geschehen müsse.

Was aber geschehen müsse, darüber schwiegen sich fast alle Mitglieder gründlich aus, und das ist sehr begreiflich, wenn man bedenkt, dass es kaum eine zweite Materie gibt, deren nähere Prüfung so mannigfaltige und verzwickte Fragen stellt.

Die Uebelstände, welche uns mitgeteilt wurden, zerfallen in drei Hauptgruppen, deren Auseinanderhalten uns einer Formel der Abwehr wesentlich näher bringen dürfte.

Die erste Gruppe umfasst jede Benachteiligung, welche der Künstler finanziell erleidet, indem er für seine Arbeit ungenügend oder oft auch gar nicht bezahlt wird. Wir möchten sie aus diesem Grunde die Gruppe der Tariffragen nennen.

Unter die zweite Gruppe fallen alle Schädigungen, welchen der Künstler moralisch, d. h. auf dem Gebiete seiner beruflichen Ehre ausgesetzt ist. Hierher gehören vor allen Dingen die Verschlechterungen, welche seine, von ihm mit Namen gezeichneten Arbeiten durch mangelhafte Reproduktion oder willkürliche Aenderungen der Originale in der Wiedergabe etc. erleiden.

Die dritte Gruppe endlich setzt sich aus Schädigungen zusammen, welche der Künstler sowohl auf materiellem und ideellem Gebiete dadurch erleidet, dass er genötigt wird, oft gegen seine künstlerische Ueberzeugung Arbeiten zu liefern oder abzuändern und sie dennoch mit seinem Namen decken muss, ohne dass er dafür entsprechend